



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 0110

Titel Gemeindeverfassung

Ausgabe Revision vom 18.02.2024
Revision vom 03.12.2021
Revision vom 02.09.2015
Revision vom 14.12.2009
Ausgabe vom 27.03.2009

Revision vom 29.06.1992
Ausgabe vom 05.03.1976

Gültig ab 16.04.2024 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 17.04.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
A. Allgemeines	3
B. Stimmrecht	3
C. Volksrechte	6
II. Gemeindeorganisationen	9
A. Ordentliche Gemeindeorgane	9
B. Die Gemeindeversammlung	9
C. Der Gemeindevorstand	13
D. Verwaltende Departemente	15
E. Die Geschäftsprüfungskommission	16
III. Verwaltungssektoren	17
A. Schulrat	17
B. Gemeindeverwaltung	17
C. Personal	18
IV. Finanzen und Steuern	18
V. Bürgergemeinde	20
VI. Kirchenwesen	21
VII. Schlussbestimmungen	21

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. ALLGEMEINES

Gemeinde

Art. 1

¹ Die Gemeinde Sagogn ist eine territoriale Korporation öffentlichen Rechtes. Sie besteht aus den auf ihrem Hoheitsgebiet wohnhaften Personen.

Autonomie

Art. 2

¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Aufgabenbereich

Art. 3

¹ Die Gemeinde erfüllt ihre öffentlichen Verpflichtungen und die vom Staat auferlegten Verpflichtungen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung, sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die erforderlichen Gesetze und Verordnungen.

Territorialitätsprinzip

Art. 4

¹ Die Gemeinde Sagogn befindet sich im rätoromanischen Sprachraum. Rätoromanisch ist die Amtssprache von Sagogn.

B. STIMMRECHT

Stimmfähigkeit und Stimmrecht

Art. 5

¹ Das Wahl- und Stimmrecht in Gemeindeunternehmen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Das Stimmrecht umfasst das Recht zu wählen, abzustimmen, Volksinitiativen zu unterschreiben sowie auch, von den Wählern gewählt zu werden, sofern die Person das Wahlrecht besitzt.

Ausländische/Auswärtige Wähler**Art. 6**

¹ In Gemeindeunternehmen haben Personen aus dem Ausland das Wahl- und Stimmrecht falls sie seit mindestens sechs Jahren in der Gemeinde als Aufenthalter oder als Domizilhalter wohnen.

Kantonales und eidgenössisches Stimm- und Wahlrecht**Art. 7**

¹ Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen des Kantons und der Eidgenossenschaft teilzunehmen, richtet sich nach den Verordnungen des Kantons und der Eidgenossenschaft.

Wählbarkeit**Art. 8**

¹ Jede wahlberechtigte Person kann in ein politisches Organ der Gemeinde gewählt werden, sofern sie nicht durch ein Straferkenntnis/ein Strafurteil davon entrechtet wird.

² Niemand kann gezwungen werden, eine Amtswahl zu akzeptieren.

Amtsdauer**Art. 9**

¹ Eine Amtsperiode für die Behördenmitglieder dauert jeweils drei Jahre. Der Gemeindepräsident, die Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie auch die Mitglieder aller Kommissionen können während maximal vier ununterbrochenen Amtsperioden im Amt bleiben. Nach einer Amtsperiode sind sie wieder wählbar.

² Die Zeit, in der der Gemeindepräsident ein Mitglied des Gemeindevorstandes war, wird nicht zu seiner Amtszeit dazu gezählt.

Demission**Art. 10**

¹ Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission spätestens bis zum 30. November dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

² Der Gemeindevorstand kommuniziert die Demissionen bei der ersten Veröffentlichungsmöglichkeit.

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt**Art. 11**

¹ Die Wahlen finden in der Regel im März statt. Die Amtsübergabe erfolgt bis Ende Juni, der Amtsantritt am ersten Juli. Der abtretende Beamte ist verantwortlich für die geordnete Amtsübergabe.

Ersatzwahlen**Art. 12**

¹ Falls ein Beamte im Laufe einer Amtsperiode aus dem Amt scheidet, ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen

Ausschluss**Art. 13**

¹ Verwandte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig der gleichen Gemeindebehörde angehören.

² Die Ausschlussgründe gelten auch zwischen den Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission.

³ Ein Beamter oder Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

Ausstandspflicht**Art. 14**

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über Angelegenheiten in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

² Ist der Ausstand streitig, entscheidet die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

³ Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher er selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

Schweigepflicht**Art. 15**

¹ Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten die Geheimhaltung erfordert.

C. VOLKSRECHTE**Petitionsrecht****Art. 16**

¹ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Aufträge, Begehren oder Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Initiativrecht**Art. 17**

¹ Dreissig Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung liegt. Die Initiative kann entweder als allgemeine Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften der Initianten der Gemeindekanzlei einzureichen.

Verfahren bei Initiativen**Art. 18**

¹ Zu einer gültigen Initiative muss spätestens sechs Monate nachdem sie eingereicht worden ist, eine Stellungnahme erfolgen. Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung ein Gegenvorschlag unterbieten. Liegt ein Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Danach hat die Gemeindeversammlung durch die definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der Abstimmung hervorgegangen ist.

- Rückzug der Initiative** **Art. 19**
¹ Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.
- Rechtswidrige Initiative** **Art. 20**
¹ Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand bei der Gemeindeversammlung nicht zur Abstimmung vorgelegt.
² In einem solchen Fall gibt der Gemeindevorstand den Initianten von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.
- Auskunftsrecht** **Art. 21**
¹ Jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.
- Motionsrecht** **Art. 22**
¹ Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen. Das gilt auch für Angelegenheiten, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft. Falls die Gemeindeversammlung die Motion akzeptiert, erstattet der Gemeindevorstand in eine der nächsten Gemeindeversammlungen einen Bericht zur beantragten Motion.
- Verantwortlichkeit** **Art. 23**
¹ Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schäden, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz.
- Beschwerderecht** **Art. 24**
¹ Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Protokolle**Art. 25**

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes sowie der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die über die Beschlüsse bezüglich der Traktanden, die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen Auskunft geben.

² Die Protokolle der Gemeindeversammlung, der Gemeindebehörde und des Schulrats werden gewöhnlich auf Romanisch (sursilvan) geschrieben.

³ Das Protokoll der Gemeindeversammlung kann bei der Gemeindekanzlei angesehen werden. Das Protokoll wird während eines Monats nach der Gemeindeversammlung und acht Tagen vor der nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt. Eine Kurzfassung des Protokolls wird elektronisch publiziert. Erfolgen keine Einsprachen innert 30 Tagen, gilt das Protokoll als genehmigt. Die genehmigten Protokolle der Gemeindeversammlung werden vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindekanzlist unterschrieben.

⁴ Die übrigen Protokolle werden in der nächsten Sitzung behandelt und genehmigt und Vorsteher und dem Protokollführer unterschrieben.

Einsichtnahme in die Protokolle**Art. 26**

¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlungen stehen für jedermann zur Einsicht.

² Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. GEMEINDEORGANISATIONEN

A. ORDENTLICHE GEMEINDEORGANE

Organe der Gemeinde

Art. 27

¹ Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

B. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindeversammlung

Art. 28

¹ Die Gemeindeversammlung ist das höchste Organ der Gemeinde. In der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten Bürger ihr Stimmrecht ausüben.

Befugnisse

Art. 29

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:

- 1) Die Vornahme der Wahlen: ¹
 - a) des Gemeindepräsidenten
 - b) der Mitglieder des Gemeindevorstandes
 - c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) der Mitglieder der Baukommission
 - e) der übrigen Behörden, sofern die Wahl nicht an ein anderes Gemeindeorgan übergeben wurde.
- 2) den Erlass und die Änderungen in der Gemeindeverfassung, von Gesetzen und von Gemeindeordnungen.

¹ Schulrat gestrichen gemäss Entscheid Gemeindeversammlung vom 03.12.2021

- 3) die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses.
- 4) die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht in der Jahresrechnung vorgesehen sind oder die die Finanzkompetenzen von anderen Organen überschreiten.
- 5) das Verkaufen und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten.
- 6) die Gewährung von Darlehen und das Eingehen von Bürgschaften.
- 7) die Erteilung von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte
- 8) über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Regionalverbänden und Zweckgemeinschaften öffentlichen Rechtes
- 9) die Bewilligung von Darlehen, welche die finanziellen Kompetenzen der Gemeindebehörde überschreiten, und nicht in die Entscheidungsbefugnisse der betroffenen Instanz liegen.

Einberufung/Traktanden Art. 30

¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

² In der Gemeindeversammlung darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden. die vom Gemeindevorstand vorberaten worden sind und auf der Traktandenliste verzeichnet sind.

³ Die Traktandenliste muss mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung publiziert werden.

- Beschlussfähigkeit** **Art. 31**
1 Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- Versammlungsleitung** **Art. 32**
1 Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

2 Für jedes Traktandum wird eine offene Diskussion geführt. Auch wenn die Redefreiheit gewährleistet ist, muss diese in einer anständigen und formalen Art geführt werden.
- Art. 33**
(aufgehoben)
- Stimmenzähler** **Art. 34**
1 Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.
- Abstimmungsmodus** **Art. 35**
1 Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein anwesender Stimmberechtigter dies verlangt.

2 Bei offenen Abstimmungen durch Handmehr ist das absolute Mehr der Stimmenden massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

3 Bei schriftlichen Abstimmungen ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- Wahlmodus** **Art. 36**
1 Die Wahlen werden in der Regel schriftlich durchgeführt. Wenn es keine Opposition gibt, können sie auch offen durch Handmehr durchgeführt werden. Das gilt nicht für die Wahl des Gemeindevorstandes.

² Wenn bei einer Gesamtwahl mehrere Kandidaten für die gleiche Gemeindebehörde gewählt werden müssen, werden alle gültigen Stimmen der Kandidaten durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächste ganze Zahl bildet dann das absolute Mehr. Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt.

³ Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, also zu wählen sind, findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relatives Mehr).

⁴ Bei einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ämterhäufung

Art. 37

¹ Falls jemand gleichzeitig in mehrere Ämter gewählt wird, die er nicht gleichzeitig besetzen darf, muss er sich sofort für ein Mandat entscheiden.

² Wenn mehrere Kandidaten in die gleiche Gemeindebehörde gewählt werden, welche sie gemäss Art. 13 nicht gleichzeitig besetzen dürfen, ist der Kandidat gewählt, welcher bereits im Amt war. Werden alle Kandidaten zum ersten Mal gewählt, ist derjenige mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Wiedererwägung

Art. 38

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Nationale und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Art. 39

¹ Bei nationalen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen gelten die kantonalen und nationalen Bestimmungen.

C. DER GEMEINDEVORSTAND

Funktion und Zusammensetzung

Art. 40

¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde einer Gemeinde sowie die Gemeindepolizei.

² Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Im Falle einer Abwesenheit des Gemeindepräsidenten übernimmt der Vizepräsident seine Stellvertretung mit allen Rechten und Pflichten.

Sitzungen

Art. 41

¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindevorstandssitzungen und die Gemeindeversammlung. Er bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor.

² Die Gemeindevorstandssitzungen so oft, wie die Geschäfte es verlangen, durchgeführt. Der Gemeindepräsident kann ausserordentliche Sitzungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, sobald zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Entscheidungsbezugnis

Art. 42

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 43

¹ Für alle Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Gemeindepräsident und bei Wahlen das Los.

² Bei Wahlen und Abstimmungen ist jedes Mitglied dazu verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Ausgenommen sind Bestimmungen der Ausstandspflicht gemäss Art. 14.

Kompetenzen und Aufgaben **Art. 44**

¹Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

- 1) der Vollzug des Bundesrates, den kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
- 2) die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
- 3) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
- 4) die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- 5) der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
- 6) über einmalige Ausgaben bis 20'000 Franken entscheiden und bis 5000 Franken für sich jährlich wiederholende Ausgaben;
- 7) Entscheidungen bezüglich Massnahmen in der Bodenpolitik und dem Bauland;
- 8) die Wahl der Gemeindeangestellten und der Beamten;
- 9) die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und Strafkompetenz im Verwaltungsverfahren;

- 10) der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
- 11) die Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Grundeigentum mit einer Fläche von weniger als 200m² und die Einräumung über Grenzbereinigungen;
- 12) die Wahl von Gemeinderepräsentanten in Organisationen des privaten und öffentlichen Rechtes, in denen die Gemeinde beteiligt ist, wenn kein anderes Gemeindeorgan dafür zuständig ist.

³In dringenden Fällen trifft der Gemeindepräsident die nötigen Präventionsmassnahmen.

**Vertretung der
Gemeinde nach
ausen**

Art. 45

¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

² Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindevorstand die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

D. VERWALTENDE DEPARTEMENTE

Aufteilung

Art. 46

¹ Die Verwaltung der Gemeinde umfasst verschiedene Departemente. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugeteilte Departement.

² Der Gemeindevorstand verteilt die Departemente auf die Vorstandsmitglieder und den Gemeindepräsidenten. Die Departementvorsteher vertreten einander nach Beschluss des Vorstandes.

³ Die Verteilung der Departemente muss anlässlich der Gemeindeversammlung kommuniziert werden.

Aufgaben**Art. 47**

¹ Jedes Vorstandsmitglied ist Departementsvorsteher des ihm zugeteilten Departementes. Er überwacht alle Geschäfte, erstattet dem Gemeindevorstand Bericht und macht die nötigen Vorschläge.

² Die Befugnis, Entscheidungen zu treffen hat nur der Gemeindevorstand. Dieser kann dem Departementsvorsteher delegieren, Geschäfte von geringer Bedeutung auszuführen.

Art. 48

(aufgehoben)

E. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**Zusammensetzung****Art. 49**

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben, Befugnisse**Art. 50**

¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Gemeindevorstandes, der übrigen Behörden und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie beaufsichtigt den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde und prüft die Anträge über Voranschlag. Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben. Über Feststellungen untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

² Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission richten sich des Weiteren nach dem Pflichtenheft vom kantonalen Amt für Gemeinden.

III. VERWALTUNGSSEKTOREN

A. SCHULRAT

Schulrat **Art. 51**
 (aufgehoben) ²

**Aufgaben des
Schulrates** **Art. 52**
 (aufgehoben)

**Befugnisse des
Schulrates** **Art. 53**
 (aufgehoben)

B. GEMEINDEVERWALTUNG

**Aufgaben der Ge-
meindeverwal-
tung** **Art. 54**
¹ Die Verwaltungsarbeiten der Gemeinde werden von der Gemeindeganzlei durchgeführt. Über deren Aufgaben und Kompetenzen entscheidet der Gemeindevorstand. Die Kanzlei untersteht direkt dem Gemeindepräsidenten und indirekt dem Gemeindevorstand.

² Die Gemeindeverwaltung vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

**Gemeindeschrei-
ber** **Art. 55**
¹ Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und das Verwaltungspersonal nach den Richtlinien seines Pflichtenheftes. Er schreibt das Protokoll der Gemeindeversammlung und der Sitzungen des Gemeindevorstandes, wo er Mitspracherecht hat und die beratende Stimme ist.

² Der Gemeindeschreiber kann über einmalige Ausgaben bis zu 5'000.- Franken für das gleiche Objekt und bis zu 1'000.- Franken für jährlich anfallende Ausgaben entscheiden, die nicht im Budget vorgesehen sind.

² Aufgehoben gemäss Entscheid Gemeindeversammlung 03.12.2021

C. PERSONAL

Anstellung des Personals

Art. 56

¹ Sofern gemäss kantonaler Gesetzgebung kein anderes Organ zuständig ist, stellt der Gemeindevorstand die anstellende Behörde dar.

² Der Gemeindevorstand kann ein Personalreglement erlassen.

IV. FINANZEN UND STEUERN

Finanzprinzip

Art. 57

¹ Mit öffentlichen Mitteln muss sparsam umgegangen werden.

² Grundsätzlich sollten die Finanzen ausgeglichen sein. Jede Ausgabe verlangt nach einer gesetzlichen Grundlage, sei dies ein Kreditentscheid oder eine Zahlungsfreigabe.

Rechnungslegungsprinzip

Art. 58

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, über all ihre Finanzen Buch zu führen und jährlich Rechenschaft abzulegen.

² Die Buchführung ist gemäss den anerkannten Normen für den Staatshaushalt und dem kantonalen Finanzgesetz zu führen, sofern das kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen für die Gemeinden vorsieht.

³ Zweckgebundene Mittel (Fonds, Stiftungen und Sonderfinanzierungen) sind vom übrigen Gemeindevermögen getrennt zu behandeln und zu führen.

⁴ Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission in der Regel bis Ende August des Folgejahres vorzulegen.

⁵ Das Budget und der Steuerfuss des Rechnungsjahres sind der Gemeindeversammlung bis Mitte Dezember des Vorjahres vorzulegen.

Zusammensetzung des Vermögens

Art. 59

¹ Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

- a) den Sachen im Gemeindegebrauch;
- b) dem Verwaltungsvermögen;
- c) dem Nutzungsvermögen;
- d) dem Finanzvermögen.

Steuern und Abgaben

Art. 60

¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

Art. 61

¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen. Die Gemeinde kann ausserdem von den berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Vorzugslasten

Art. 62

¹ Errichtet die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesehen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

² Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Gebühren**Art. 63**

¹ Die Gemeinde Sagogn kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben.

² Als Entgeltung für eine spezielle Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

³ Die Höhe der Gebühren wird so fixiert, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Steuern**Art. 64**

¹ Die Gemeinde erhebt die Steuern gemäss dem Steuergesetz der Gemeinde. Dieses Gesetz muss von der Regierung genehmigt werden.

² Subsidiär gelten für die Gemeinde die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

Kurtaxen**Art. 65**

¹ Die Gemeinde erhebt Taxen, welche zur Förderung des Tourismus dienen. Der Einzug dieser Taxen kann auch an Drittpersonen übertragen werden.

² Der Einzug dieser Taxen darf nicht für die Finanzierung von ordinären Aufgaben der Gemeinde gebraucht werden.

V. BÜRGERGEMEINDE**Rechte****Art. 66**

¹ Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und dem Ausscheidungsvertrag vom 23. Juni 1984.

VI. KIRCHENWESEN

Die Kirchgemeinden Art. 67

¹ Das Kirchenwesen ist Sache der Kirchgemeinden. Ihre Rechte sind gemäss der kantonalen Konstitution gewährt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Revision Art. 68

¹ Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Inkrafttreten Art. 69

¹ Diese Verfassung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verfassungen.

² Diese Verfassung muss von der Regierung genehmigt werden.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigte am	-
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	20.03.2024
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigte am	16.04.2024